

BLACK-BULLETIN ::

...unregelmäßige Flugschrift zum Lesen, Kopieren und Weitergeben

Staatliche Repression überall

Ein grenzüberschreitender Blick
auf Organisationsparagrafen,
Antiterror-Gesetze und die
Kriminalisierung von
politischem Aktivismus.

Black Bulletin: Staatliche Repression überall - Ein grenzüberschreitender Blick auf Organisationsparagrafen, Antiterror-Gesetze und die Kriminalisierung von politischem Aktivismus, Ausgabe 3/2010, Bahö Magazin/Wien.

Organisationsparagrafen und Antiterrorgesetze

§ 278f. (1) Wer ein Medienwerk, das nach seinem Inhalt geeignet ist, als Anleitung zu einer terroristischen Straftat (§ 278c) zu dienen, oder solche Informationen im Internet anbietet oder einer anderen Person zugänglich macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, wenn die Umstände der Verbreitung geeignet sind, zur Begehung einer terroristischen Straftat aufzureizen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer sich ein Medienwerk im Sinne des Abs. 1 oder solche Informationen aus dem Internet verschafft, um eine terroristische Straftat zu begehen.“

(Auszug Ministerialentwurf des öst. Terrorismuspräventionsgesetz 2010)

Der voraussichtlich bald in das österreichische Strafgesetzbuch aufgenommene neue § 278f wird Teil des Organisationsparagrafen 278 StGB, der sich mit der Bildung, Förderung und Mitgliedschaft einer Kriminellen Vereinigung, einer Kriminellen Organisation sowie einer Terroristischen Vereinigung befasst. Der Anfang 2010 vorgestellte Entwurf stellt eine Ausdehnung des 1974 eingeführten § 278¹ dar, indem der Straftatbestand der terroristischen Organisation fortan auch auf journalistische, wissenschaftliche oder andere der Recherche dienende Tätigkeiten angewendet werden können soll. Aus dem Justizministerium wurde auf eine Anfrage hinsichtlich des Umstandes, das fortan JournalistInnen, WissenschaftlerInnen und andere in diesem Bereich arbeitende Menschen aufgrund ihrer Tätigkeit kriminalisiert werden können hin lediglich kommentiert, dass Journalisten oder Forscher mit diesem Paragraphen nicht gemeint wären.² Dass dies Auslegungssache der jeweils zuständigen Gerichte sein wird ist allerdings klar, und dass der Einsatz von Organisationsparagrafen und dessen Auswirkungen in Zukunft nur noch drastischer werden wird, wohl auch. Worum aber geht es bei Organisationsparagrafen? Gegen wen sind sie gerichtet, und was wird durch sie bewirkt?

Sogenannte Organisationsparagrafen sind in vielen Staaten schon seit Jahrzehnten Bestandteil der jeweiligen Strafgesetzbücher. Als Paragraphen, die keine individuelle Straftat sondern die angebliche oder tatsächliche Zugehörigkeit zu einer angeblichen oder tatsächlichen kriminellen oder terroristischen Vereinigung bzw. Organisation unter Strafe stellen, bewegen sie sich am Rande dessen was durch Grundgesetze als Rechtsstaat definiert ist. Denn sie beschreiben genau genommen Kollektivstrafbestände – ein

¹ BGBl. Nr. 60/1974

² Der Standard, Printausgabe 30.12.2009

Widerspruch zum aufgeklärten Recht auf Individualstrafnachweis, wonach Straftaten Einzelpersonen zugeordnet werden müssen und es keine Kollektivhaftung geben darf.

Die Anwendung eines Organisationsparagrafen bedeutet, dass es bei einer Anklage nicht darauf ankommt, ob eine Einzelperson eine Straftat begangen hat oder nicht. Auch ohne Begehung einer konkreten Straftat kann und wird die Mitgliedschaft an der zur Anzeige gebrachten kriminellen oder terroristischen Organisation bzw. Vereinigung bestraft. Die Problematik derartiger Paragraphen ergibt sich zudem daraus, dass sie keine Gesetzesverstöße im herkömmlichen Sinn ahnden sondern sogenannte Vorfelddelikte. Darunter werden Aktivitäten verstanden, die zwar an sich nicht strafbar sind, die durch den jeweiligen Paragraphen aber zu strafbaren Handlungen werden indem sie in Zusammenhang mit organisierter Kriminalität und Terrorismus, deren Förderung und Vorbereitung gebracht werden. Darunter fällt bei aktuellen Beispielen etwa das Anmelden von Demonstrationen, das Verteilen von Flugblättern, die Teilnahme an Kundgebungen oder in Zukunft etwa auch Internet-Recherchen – für sich genommen allesamt legale Aktivitäten. So gibt allein der Verdacht auf die Existenz einer kriminellen Vereinigung, und ohne dass Straftaten begangen worden sind oder TäterInnen fest stehen, den Behörden die Möglichkeit, umfassende Ermittlungen einzuleiten. Es genügt ein – mehr oder weniger konstruierter – Anfangsverdacht und schon können alle Möglichkeiten staatlicher Observierung, Überwachung und Ermittlung ausgeschöpft werden. Die dabei gesammelten Daten – nicht selten die Resultate jahrelanger systematischer Überwachung – ermöglichen einen tiefen Einblick in Strukturen die für den Staat von Interesse sind, alles ohne eine spezifische Straftat an sich definieren zu müssen. Dass dies vor allem in Hinblick auf dem Staat kritisch gegenüberstehende Personen, Gruppen, Initiativen, etc. bloß ein willkommener Nebeneffekt ist, wäre noch milde ausgedrückt. Das Potential zu gezielter politischer Repression und der Kriminalisierung und Unterbindung politischer Meinungsäußerung ist bei Organisationsparagrafen bedenklich hoch.

Seit September 2001 wird nun weltweit wieder einmal die Angleichung und Intensivierung diverser Antiterror-Gesetzgebungen forciert, was nur einen Teilaspekt der systematischen Kriminalisierung von Vorfelddelikten darstellt.³

³ In EUropa wurden nach den Anschlägen vom 11. September diverse Schritte in Richtung einer koordinierteren Antiterror-Politik gesetzt. Schon am 21. September traf der Europäische Rat zu einer außerordentlichen Tagung in Brüssel zusammen, auf der die Kommission Entwürfe für einige lange vom Europäischen Parlament geforderte Rahmenbeschlüsse vorlegte. Diese umfassten die Einführung des Europäischen Haftbefehls, die Erstellung einer gemeinsamen Liste terroristischer Organisationen, den weiteren Ausbau von Europol und Eurojust sowie einen Rahmenbeschluss über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen. Interessanter Weise kam es daraufhin zu einem Rollentausch zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat: während das Parlament, das in der Vergangenheit immer wieder zu einer aktiveren Antiterror-Politik aufgerufen hatte, zunehmend zur bremsenden Kraft wurde und auf die Wahrung der Grund- und Menschenrechte sowie auf die Problematik eines einheitlichen Terrorismusbegriffes verwies, nutzte der EU-Rat die Möglichkeit, lange geplante Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen Unsicherheit nach dem 11. September möglichst bald

Ziel ist es, schon vor der Begehung einer Tat – also ohne bestehende Straftat die geahndet wird – Menschen überwachen, festnehmen und verurteilen zu können. Das Potential zu politisch gefärbtem Missbrauch – juristisch gedeckt durch die Anwendung eines Organisationsparagrafen – ist dabei klarerweise groß.

Die Konzeption sowie die Notwendigkeit von Organisationsparagrafen wird häufig mit der Bekämpfung von internationalem Terrorismus, Drogenkriminalität, Menschenhandel oder anderen mafiös organisierten Bereichen legitimiert. Auffällig ist jedoch, dass der Anwendungsbereich jener Paragrafen zumeist dort liegt, wo sich der Staat gegen unliebsame MitbürgerInnen – vor allem MigrantInnen, aber auch politische AktivistInnen – zu wenden versucht. Seit einigen Jahren werden Organisationsparagrafen wieder verstärkt wegen deren Anwendung zur Kriminalisierung vorwiegend links-politischer Aktivitäten diskutiert und kritisiert, während sie von staatlicher und EUropäischer Seite gleichzeitig verschärft werden. Dass viele Fälle, in denen Organisationsparagrafen zur Anwendung gegen MigrantInnen und AusländerInnen kommen erst gar nicht in der Öffentlichkeit bekannt werden darf nicht darüber hinweg täuschen, dass auch sie zur Gruppe jener Menschen gehören die von Anschuldigungen mit absurd hohem Strafausmaß und staatlicher Repression betroffen sind.

Jene dreizehn Menschen, die sich ab dem 2. März vor dem österreichischen Staat für ihre Überzeugungen verteidigen müssen, zählen offensichtlich ebenfalls zu jenem Teil der Bevölkerung der aus staatlicher Sicht unerwünscht ist. Der Kampf um die Rechte und Befreiung von Tieren ist dabei nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen einer gegen das System, sondern auch aus politischen.

Zu glauben, die Anwendung von Organisationsparagrafen zur Kriminalisierung und damit Schwächung und Bekämpfung kritischer, politisch-motivierter Aktivitäten sei nur ein weiterer Versuch in Zeiten von post-elfter-septemberischem Sicherheitswahn auf Kosten von Meinungsfreiheit und Grundrechten, wäre zu kurz gegriffen. Denn es ist dies keine Entwicklung der jüngeren Vergangenheit. Die Geschichte von Organisationsparagrafen im zeitgenössischen Strafrecht reicht bis ins 19. Jahrhundert und zum Teil noch weiter zurück und war von Anfang an unwiderlegbar mit staatlicher Repression gegen unbequeme, systemkritische, politische Bewegungen verknüpft und als Reaktion auf diese zu verstehen.

umzusetzen (Messelken 2003, 16). Nur einen Monat später entschieden die europäischen Staats- und Regierungschefs bei einem informellen Treffen am 19. Oktober in Gent über ein ausgearbeitetes Anti-Terror-Maßnahmenpaket, auf dessen Grundlage am 14. und 15. Dezember 2001 beim Treffen des Europäischen Rates in Laeken der gemeinsame EU-Aktionsplan zur Terrorismusbekämpfung beschlossen wurde.

Propaganda der Tat und die Kriminalisierung politischer Organisation im späten 19. Jahrhundert

Im Europa des ausgehenden 19. Jahrhunderts sahen sich die Regierungen vieler Staaten mit der Kritik wachsender revolutionärer Bewegungen konfrontiert. Unter der Bezeichnung „Propaganda der Tat“ kursierte in verschiedenen Schriften und Zeitungen damals die antiautoritäre und anarchistische These zum Umsturz der Gesellschaft basierend auf der Vorstellung, wonach Ideen aus Taten entspringen und nicht umgekehrt. Sie führte in mehreren Staaten gleichzeitig zu politisch motivierten Anschlägen, Attentaten und Aufrühren. Es ist dies die Zeit in der die Entstehungsgeschichte von Organisationsparagrafen und Antiterrorgesetzen wie es sie auch heute noch gibt ihren Lauf nimmt.

Eines jener Länder, in dem die bis heute bestehenden Kollektivstrafbestände – Organisationsparagrafen und Antiterrorgesetze – im späten 19. Jahrhundert wurzeln, ist Frankreich.⁴ Eines der ersten dieser Gesetze waren die kritisch als „lois scélérates“ (Die abscheulichen Gesetze) bekannt gewordenen Antiterror-Gesetze, die in den Jahren 1893 und 1894 als Reaktion auf eine Reihe anarchistischer Attentate hin erlassen wurden und sich direkt gegen Aktivitäten anarchistischer und anderer linker Strukturen richteten. Dabei wurde zuallererst die Meinungsfreiheit eingeschränkt, indem die alleinige Äußerung anarchistischer oder anti-militaristischer Propaganda unter Strafe gestellt wurden. Jegliche Unterstützung von kriminellen Handlungen und Organisationen sowie die Beteiligung an der Planung von Propaganda-der-Tat-Aktionen wurden verboten. Dieser Straftatbestand war auch dann gegeben wenn es zu keiner Ausführung der geplanten Aktion gekommen ist. Im Januar 1894 wurde nach einem Bombenanschlag in Vaillant führte die Polizei 552 Hausdurchsuchungen bei AnarchistInnen in Frankreich durch, gefolgt von 117 Verhaftungen. Es folgten weitere Massenhausdurchsuchungen im Februar und Juli.⁵ Auch nach der Ermordung des französischen Präsidenten Sadi Carnot durch den italienischen Anarchisten Caserio wurde der Paragraph angewendet: 30 Personen wurden damals mit der Anklage vor Gericht gestellt, die Tat öffentlich begrüßt zu haben. Sie wurden 1894 aufgrund der Mitgliedschaft einer kriminellen Vereinigung zu bis zu 15 Jahren Haft verurteilt. Der als „Prozess der Dreißig“ (Procés des trente) bekannt gewordene Prozess war ein direkter Angriff gegen die anarchistische Bewegung; die rechtliche Grundlage stellte das unter Strafe stellen der gemeinsamen politischen Organisation dar.

Ähnlich verlief die Entwicklung der spanischen Antiterror- und

⁴ Einen Einblick in den politisch angespannten Alltag im Frankreich des ausgehenden 19. Jahrhunderts gibt der Artikel von Rose Caubet: „Emile Henry und die Propaganda der Tat“, erschienen in: A Corps Perdu – internationale anarchistische Zeitschrift, Mai 2009, S. 11-17

⁵ Caubet (2009), 14

Organisationsgesetzgebung gegen aufständische Gruppierungen. Die damalige Regierung sah sich, wie so viele andere Regierungen Europas, einer Serie an unter anderem von anarchistischer Seite initiierten Aktivitäten und zum Teil gezielten Attentaten, ausgesetzt.⁶ Nach dem Landarbeiteraufstand von Jerez im Jahr 1892 setzt die Regierung ungewöhnlich harte Repressionsmaßnahmen und es kam zur Hinrichtung von Aufständischen.⁷ Attentate und Racheakte für die staatliche Gewalt wurden mit der Einführung zweier repressiver „Gesetze zur Unterdrückung des Terrorismus“ in den Jahren 1894 und 1896 beantwortet, zeitgleich mit der neuen Antiterror-Gesetzgebung in Frankreich, durch welche die alleinige Organisation in einer politischen Vereinigung unter Strafe gestellt wurde. Zudem wurde ein spezielles Polizeikorps, die berüchtigte *Brigada politico-social*, gegründet. Als 1896 ein Unbekannter in Barcelona einen Bombenanschlag auf die traditionelle Fronleichnamsprozession verübte kamen die neuen Gesetze massivst zur Anwendung: Über 400 AnarchistInnen wurden festgenommenen, grausam gefoltert und im Festungsgefängnis Montjuich eingesperrt.⁸

In Deutschland wurde schon Jahre zuvor ein Organisationsparagraph eingeführt, der ebenfalls der Eindämmung kritischer, linker Kräfte im Land dienen sollte. Unter der Herrschaft Otto von Bismarck's wurde 1871 im damaligen Deutschen Kaiserreich der §129 ins deutsche Strafgesetzbuch eingeführt. Dieser stellte die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung unter Strafe. Wenige Jahre später wurde der Paragraph zum ersten Mal gezielt gegen kritische politische Strömungen eingesetzt: In Form eines „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ wurde auf Grundlage des §129 das Verbot sozialistischer und sozialdemokratischer Organisation erlassen – eine direkte Reaktion auf die erstarkende sozialistische sowie anarchistische Bewegung.⁹ Repressionsparagrafen, die auf die Organisation links-politischer Bewegungen abzielten, blieben auch in der Weimarer Republik des frühen 20. Jahrhunderts Bestandteil des Strafrechts und richteten sich vor allem gegen die Rote Hilfe und die kommunistische Partei Deutschlands.¹⁰ In den Jahren national-sozialistischer Herrschaft wurde ebenfalls auf §129 zurückgegriffen und gegen Andersdenkende unter anderem mit der Begründung vorgegangen, sie seien an einer kriminellen Organisation beteiligt. Nach Gründung der BRD wurde der §129 schließlich in einer leicht abgeänderten Form ins neue Strafgesetzbuch übernommen und 1964 von der „Bildung einer kriminellen Vereinigung“ auch auf „Unterstützung“ und

⁶ Eine ausführliche Dokumentation des anarchistischen Widerstands im Spanien des 19. Jahrhunderts liefert Bernecker (1982).

⁷ vgl. Pierats (1990)

⁸ vgl. Bernecker (1982)

⁹ vgl. Müller (1990)

¹⁰ vgl. Initiativ e.V. Verein für Demokratie und Kultur von unten: Der Terrorparaph – Ein Paar Worte zum §129 StGB „Bildung einer kriminellen Vereinigung“

„Werbung“ für eine kriminelle Vereinigung erweitert.¹¹ Wirft mensch einen Blick auf die Anwendung des Paragraphen seit Gründung der BRD so fällt auf, dass die Hauptbetroffenen der 50er und 60er Jahre wiederum RemilitarisierungsgegnerInnen und KommunistInnen waren, die fast ausschließlich über den Vorwurf der kriminellen Vereinigung kriminalisiert wurden. Während hunderttausende von den Ermittlungen betroffen waren sind in den Jahren von 1950 bis 1968 etwa zehntausend auch verurteilt worden.¹²

Der Beginn einer koordinierten Antiterrorpolitik in Europa ab den 1970er Jahren

Mit den 1970er Jahren wird der Sprachgebrauch rund um die Organisation in kriminellen Vereinigungen oder Gruppen europaweit um den Terminus „Terrorismus“ erweitert. Über die Jahrzehnte hinweg hat sich seit damals eine im europäischen Raum zunehmend aufeinander abgestimmte und über national-staatliche Grenzen hinausgehendes Antiterrorpolitik gebildet, deren Kernstück einschlägige Gesetzgebungen sind. Kennzeichnend ist dabei, dass es bis heute keine einheitlich anerkannte Definition von Terrorismus gibt.¹³ Seit den 1970er Jahren wurde Terrorismus von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, als diese sich mit einer Serie sogenannter terroristischer Angriffe konfrontiert sahen, als gemeinsame Bedrohung definiert.¹⁴ Anfänglich bemühten sich jene Staaten um eine gemeinsame Politik, die schon seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert die Mitgliedschaft in kriminellen Vereinigungen bzw. Organisationen unter Strafe gestellt hatten. Die bestehenden Paragraphen wurden um den Straftatbestand der „Mitgliedschaft in terroristischen Vereinigungen“ erweitert.

In Deutschland wurde der §129 1976 um den §129a erweitert, der als Straftatbestand die „Bildung terroristischer Vereinigungen“ - im Gegensatz zur kriminellen Vereinigung – behandelt. Der Begriff „Terroristische Vereinigung“

¹¹ Internationale KommunistInnen (2008), 8

¹² vgl. Initiativ e.V. Verein für Demokratie und Kultur von unten: Der Terrorparagraph – Ein Paar Worte zum §129 StGB „Bildung einer kriminellen Vereinigung“

¹³ Vgl. Golder/Williams (2004), 270

¹⁴ Am 26. Juni 1976 wurde vom Rat *Justiz und Inneres* der EG der Beschluss zur Einrichtung der TREVI-Gruppen gefasst, womit ein regelmäßiger Konsultationsrahmen der jeweiligen Ministerien geschaffen wurde. Arbeitsschwerpunkte waren anfangs die Bereiche Terrorismusbekämpfung und Kooperation der nationalen Polizeistellen, allerdings war die Teilnahme freiwillig und informell und die Sitzungen waren geheim. Mit der am 27. Januar 1977 vom Europarat verabschiedeten „European Convention on the Suppression of Terrorism“ (ECT) sollte zum ersten Mal eine bindende Antiterrorismus-Konvention geschaffen werden. Kernstück dieser Konvention stellte die Vereinbarung über die Auslieferung von terroristischen StraftäterInnen und die Zusammenarbeit bei der Verbrechensbekämpfung dar. Die Konvention beinhaltet keine Definition von Terrorismus sondern lediglich eine Auflistung von Motiven, die zukünftig nicht mehr unter den Terminus „politisch motiviert“ fallen und somit auch nicht mehr vor einer Auslieferung schützen sollten. Bei der Ratifizierung der Konvention kam es aber zu Vorbehalten der Unterzeichnerstaaten, weshalb diese letztlich nicht anwendbar geworden ist.

wurde damit als Rechtsbegriff im deutschsprachigen Raum eingeführt. Anlass stellte schon wie damals bei Einführung des §129 unter Bismarck die Existenz radikal-politischen Widerstands dar: Als Reaktion auf die Aktivitäten der RAF im so genannten „Deutschen Herbst“ 1977 wurden in Deutschland eine Reihe von Antiterrorgesetzen erlassen, die auch als „Lex RAF“ bekannt wurden. Jene Gesetze wurden schon damals dafür kritisiert, dass sie in die Persönlichkeitsrechte theoretisch aller BürgerInnen eingreifen würden und wesentliche Grundrechte aushebeln.¹⁵ So wurde etwa ein Kontaktsperregesetz verabschiedet, das die Möglichkeit zum Verbot von Gesprächen zwischen Inhaftierten und ihren AnwältInnen ermöglicht. Die neuen Gesetze wurden bereits im Oktober 1977 gegen die RAF-Häftlinge angewandt.

Zur selben Zeit wurde auch in Italien eine explizite Antiterror-Gesetzgebung eingeführt – ebenfalls eine Reaktion auf Aktivitäten links-radikaler Gruppierungen. Anlass waren die als „anni di piombo“, die bleierne Zeit, bezeichneten 70er Jahre, als die Roten Brigaden und andere radikale politische Gruppierungen für sozio-politische Unruhen sorgten. Als Reaktion auf deren Aktivitäten wurde in Italien ab Mitte der 70er Jahre Antiterrorgesetze eingeführt die vor allem eine Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Exekutive vorsahen. Das erste Antiterrorgesetz, das 1975 verabschiedete „legge Reale“, sah unter anderem vor, dass PolizistInnen, die während der Ausübung ihres Dienstes jemanden verletzt oder getötet hatten, vor einer Strafverfolgung geschützt werden konnten, wenn der Generalstaatsanwalt dies anordnete. Es wurde den Exekutivorganen außerdem gestattet, Hausdurchsuchungen ohne richterliche Anordnung durchzuführen.¹⁶ Ein 1977 verabschiedetes Gesetz sah die Errichtung von Spezialgefängnissen mit Hochsicherheitstrakten vor;¹⁷ 1980 wurde mit dem „legge Cossiga“ die Möglichkeit der Strafmilderung für des Terrorismus angeklagte eingeführt, falls diese mit der Justiz zusammenarbeiten würden.¹⁸ Insgesamt wurde zwischen 1969 und 1989 größtenteils auf Basis der neuen Antiterrorgesetzgebung gegen 1337 mutmaßliche AktivistInnen der Roten Brigaden ermittelt.¹⁹

Der Anstoß für jene Länder, die – anders als etwa Deutschland, Italien, Frankreich, Spanien, Großbritannien oder Portugal aber auch Österreich, das den seit den 1970er Jahren bestehenden §278 bereits 1993 erweitert hat – noch keine Organisationsparagrafen zur Ahndung der Mitgliedschaft in kriminellen Vereinigungen bzw. Organisationen in ihren Strafgesetzbüchern verankert hatten, kam schließlich von europäischer Ebene und ist Konsequenz der seit den 70er Jahren betriebenen Angleichung nationaler

¹⁵ vgl. Initiativ e.V. Verein für Demokratie und Kultur von unten: Der Terrorparagraf – Ein Paar Worte zum §129 StGB „Bildung einer kriminellen Vereinigung“

¹⁶ vgl. Clementi (2007), 119f

¹⁷ ebd., 166ff

¹⁸ ebd., 245ff.

¹⁹ vgl. Progetto Memoria (2007)

Gesetzgebungen. Ende des Jahres 1998 beschloss der Rat der Innen- und JustizministerInnen der EU eine Gemeinsame Maßnahme, welche die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet den Tatbestand der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung in ihr Strafrecht aufzunehmen. Bis ins Jahr 2000 mussten die jeweiligen Gesetze implementiert sein. Dazu gehörte unter anderem die Schaffung der Voraussetzungen für eine innerhalb der EU Staatenübergreifende Verfolgung von mutmaßlichen Mitgliedern krimineller Vereinigungen, unabhängig davon, wo die Gruppe agiert.

Aktuell laufen derzeit europaweit Verfahren die sich unter Berufung auf die jeweiligen Organisationsparagrafen gegen die Organisation politischer AktivistInnen richten: die „Tarnac9“ in Frankreich, die als „Militante Gruppe“ Angeklagten in Deutschland, die Verfahren gegen die „Revolutionäre Organisation 17. November“ in Griechenland, der Prozess gegen die „Revolutionäre Volksbefreiungspartei“ DHKP-C in Deutschland, das Verfahren gegen die 6 AnarchistInnen in Serbien oder der anstehende Prozess gegen TierbefreierInnen in Österreich. Was alle Verfahren, die auf der Grundlage von Organisationsparagrafen stattfinden, gemeinsam haben, ist ihr extrem großer Umfang. Die Menge an gesammelten Daten ist immens im Vergleich zu anderen Verfahren. Ebenso umfangreich ist die Repression die gegen die Betroffenen und ihr Umfeld angewendet wurde und wird. Abgesehen von den zu erwartenden Strafen ist dies wohl die massivste Auswirkung die eine Verfahren nach einem derartigen Paragrafen haben kann: die Abschreckung vor jeglicher kritischer Betätigung, vor öffentlicher Meinungsäußerung, vor gegenseitiger Solidarität im Kampf gegen ein unerwünschtes System.

Die „Militante Tierrechts Gruppe (MTG)“

Als im Herbst 2006 verschiedene Tierrechtsinitiativen geschlossen zu einer österreichweiten Anti-Pelz-Kampagne gegen das größte Modeunternehmen Kleider Bauer aufriefen und die ersten Protestaktionen abgehalten wurden, schmiedeten Beamten des österreichischen Innenministeriums erste Pläne zur Niederschlagung der Kampagne. In einem Treffen mit dem Management des pelzverkaufenden Modekonzerns Kleider Bauer wurde beschlossen, die regelmäßigen Kundgebungen vor den Geschäften behördlich zu untersagen. Begründet wurde dies damit, dass die Polizei die Sicherheit nicht aufrecht erhalten könne, nachdem in einem Fall nachts eine Kleider Bauer Filiale beschädigt wurde. Da die TierrechtlerInnen aber weiterhin von ihrem Recht auf Versammlungsfreiheit Gebrauch machten und die Behörden, wie es mittlerweile belegt ist,²⁰ keinen Zusammenhang zwischen den Sachbeschädigungen und den legalen Protesten herzustellen

²⁰ siehe dazu Resümeeprotokoll vom 05.04.2007

vermochten, wurde der Paragraph 278a zur Kriminalisierung der koordinierten Proteste ins Feld geführt.

Ab Herbst 2006 wurde gegen Aktivist_innen der Tierrechts- und Tierbefreiungsbewegung nach dem Organisationsparagrafen 278a ermittelt. Die Ermittlungen waren von Anfang an von einem großzügigen Einsatz von Überwachungsmaßnahmen begleitet, alles legitimiert durch §278a: Abgehörte Mobiltelefone, Funkzellenauswertung, Peilsender auf Autos und Observationen über Monate hinweg. Da dies offenbar nicht zu den gewünschten Erfolgen führte, weiteten die ErmittlerInnen die Maßnahmen sukzessive aus. Es wurden nicht nur Finanzermittlungen gegen einzelne Personen und Initiativen eingeleitet, sondern auch mindestens eine Wohnung heimlich verwandt und Kameras vor Wohnhäusern angebracht um Gespräche in Privaträumen überwachen zu können bzw. um Bewegungsprofile von AktivistInnen zu erstellen. Im Fadenkreuz der ausschließlich dafür gebildeten polizeilichen Sonderkommission standen mindestens 40 bekannte AktivistInnen und eine unbekannte Anzahl weiterer Personen.

Im Mai 2008 schließlich stürmten Sondereinheiten der Polizei österreichweit 23 Wohnungen und Büros, durchsuchten diese und nahmen zehn Menschen fest. Nach dreieinhalb Monaten Untersuchungshaft und einer enormen weltweiten Solidaritätskampagne wurden die Beschuldigten aus dem Gefängnis entlassen.

Ein Jahr später, im Herbst 2009, folgte die Anklage. Obwohl ein Großteil der ursprünglichen Anschuldigungen wegfielen, bleibt der Vorwurf der Mitgliedschaft in einer kriminellen Organisation bestehen. Den Angeklagten wird vorgeworfen, Mitglied einer seit den 1980er Jahren existierenden kriminellen Struktur zu sein, die von den ermittelnden Beamten mit „Militante Tierrechts Gruppe (MTG)“ betitelt wird. Diese soll sich sowohl für alle legalen als auch illegalen Aktivitäten im Tierschutz- und Tierrechtsbereich verantwortlich zeichnen. Dabei soll schlicht jede Aktivität im Bereich Tierschutz/Tierrechte einen Beleg zur Mitgliedschaft darstellen. Selbst legale Aktivitäten wie das polizeiliche Anmelden von Kundgebungen und das Organisieren von Vorträgen würden einzig und allein den Zielen der kriminellen Organisation dienen und seien somit strafbar.

Der Prozess

Ab März 2010 stehen erstmals in der Zweiten Republik politische AktivistInnen wegen eines Vereinigungsdeliktes vor Gericht. Dabei laufen die Ermittlungen in der Tierrechtsbewegung noch immer weiter. Es gab weitere Hausdurchsuchungen und noch mehr vermeintliche AktivistInnen werden als Beschuldigte geführt. Die ermittelnde Staatsanwaltschaft hat für den

bevorstehenden Prozess über hundert BelastungszeugInnen geladen. Allein schon dadurch ist dafür gesorgt, dass der Prozess für die Angeklagten psychisch unheimlich belastend und finanziell ruinös sein wird. Sie müssen auch im Fall eines Freispruchs für mindestens einen Teil der Anwaltskosten aufkommen. Bei den vorerst 34 (!) anberaumten Prozesstagen wird dies pro Person mehrere 10.000 € ausmachen. Darüber hinaus drohen den AktivistInnen im Fall einer Verurteilung Haftstrafen von bis zu fünf Jahren.

Organisiertes politisches Handeln verteidigen!

Doch dabei wird nicht nur über das Schicksal der direkt von Repression Betroffenen gerichtet:

Einerseits ist die Unterdrückung oppositioneller Anstrengungen so alt wie das organisierte soziale Engagement selbst. Vielen Bewegungen, die in ihrer Zeit als radikal galten, weil sie ökonomische Interessen oder herrschende gesellschaftliche Werte in Frage stellten, wurde mit staatlicher Kriminalisierung, Verhaftungen und Unterdrückung begegnet. Andererseits sind im europäischen und nordamerikanischen Kontext klare Bestrebungen erkennbar, Tierrechts- und TierbefreiungsaktivistInnen mit so massiver Repression zu begegnen,²¹ wie kaum einer anderen Bewegung in unseren Breitengraden. AkteurInnen der Bewegung sehen die Kriminalisierung der Tierrechtsbewegung auch als „Testfeld der Repression“.²² Nach dieser Interpretation und nach einem Blick in die historische Entwicklung von derartigen Kriminalisierungsversuchen ist zu erwarten, dass sich dabei bewährte Überwachungs- und Verfolgungsmethoden in weiterer Folge auch auf andere politische Bewegungen und gesellschaftliche Bereiche ausweiten werden.

Nicht zuletzt daher ist Solidarität mit den von § 278a Betroffenen unabdingbar!

**Weitere Infos zum Fall und dem Prozess:
www.antirep2008.tk**

²¹ vgl. Mackinger (2009)

²² Smith (2009)

Quellen

Bernecker, Walther L. (1982): Strategien der „direkten Aktion“ und der Gewaltanwendung im spanischen Anarchismus, in: Mommsen, Wolfgang J./ Hirschfeld, Gerhard (Hrsg.) (1982): Sozialprotest, Gewalt, Terror. Gewaltanwendung durch politische und gesellschaftliche Randgruppen im 19. und 20. Jahrhundert, Stuttgart, s. 108-134, abrufbar unter: <http://www.anarchismus.at/txt5/berneckerstrategien.htm>

Caubet, Rose (2009): Emile Henry und die Propaganda der Tat, in: A Corps Perdu – internationale anarchistische Zeitschrift, Mai 2009, S. 11-17, abrufbar unter: <http://andiewaisendesexistierenden.noblogs.org/gallery/5738/ACP1.pdf>

Clementi, Marco (2007): Storia delle Brigate Rosse, Odradek/Rom.

Golder, Ben/ Williams, George (2004): What is „Terrorism“? Problems of legal definition, in: UNSW Law Journal, Volume 27(2), p. 270-295, abrufbar unter: <http://www.gtcentre.unsw.edu.au/Publications/docs/pubs/terrorismDefinitions.pdf#search=%22terrorism%20%22legal%20definition%22%20%22>

Holzberger, Mark (2000): § 129b StGB Steilvorlage aus Europa – Mit EU-Druck zur Ausweitung des politischen Strafrechts, in: Bürgerrechte & Polizei / Cilip 66, Ausgabe 2/2000, abrufbar unter: <http://www.freilassung.de/div/texte/129a/cilip66.htm>

Initiativ e.V. Verein für Demokratie und Kultur von unten: Der Terrorparagraph – Ein Paar Worte zum §129 StGB „Bildung einer kriminellen Vereinigung“, abrufbar unter: <http://www.antifakomitee.de/website/soli/rechtshilfe/129.htm>

Internationale KommunistInnen (Hrsg.) (2008): Noch so ein Sie und wir verlieren den Krieg – Die Schlacht von Asculum und das Berliner mg-Verfahren, Selbstverlag/Berlin, abrufbar unter: <http://interkomm.so36.net/archiv/2008-08-30/nse.pdf>

Mackinger, Christof (2009): Netcu, Sokos und anderes Hokuspokus. Die europaweite Kriminalisierung der Tierrechts- und Tierbefreiungsbewegung, in: Amir, Fahim/Hackauf, Rainer: Remember Repression. Politik und Verbrechen in Österreich (und anderswo), Löcker Verlag/Wien. Erscheint voraussichtlich 2010.

Messelken, Daniel/ Berliner Informationszentrum für Transatlantische Sicherheit (Hrsg.) (2003): Europas Antiterrorismus-Politik, Entstehung, Entwicklung, Perspektiven, Briefing Note an der Universität Leipzig.

Müller, Andreas (1990): Die Anarchisten in Mühlheim-Styrum nach dem Sozialistengesetz, in: Schwarzer Faden, Ausgabe 34, 1/1990, abrufbar unter: <http://www.anarchismus.at/txt5/muehlheim.htm>

Pierats, José (1990): Anarchists in the Spanish Revolution, Part 2 – From the Beginnings to the First Great Struggle, Freedom Press/London, abrufbar unter: <http://www.anarchosyndicalism.net/archive/text/anarchists-2>

Progetto Memoria (Hrsg.) (2007): La mappa perduta. Sensibili alle foglie/Dogliani.

Resümeeprotokoll vom 05. April 2007, abrufbar unter: http://www.peterpilz.at/data_all/tagebuch/2009/Bericht2.pdf (Zugriff 31.01.2010)

Smith, Valerie (2008): Die Kriminalisierung der Tierrechtsbewegung als Testfeld für Repression, in: Rote Hilfe Zeitung 4/2008.

Zeitungsartikel

„Gesetzesnovelle bringt laut Experten Missbrauchsgefahr“, Der Standard, Printausgabe 30.12.2009, abrufbar unter: <http://derstandard.at/1259282846154/Antiterrorgesetze-Gesetzesnovelle-bringt-laut-Experten-Missbrauchsgefahr>

Gesetzestexte

BGBI. Nr. 60/1974: Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch — StGB), abrufbar unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1974_60_0/1974_60_0.pdf

BGBI. Nr. 527/1993: Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch im Zusammenhang mit der Geldwäscherei geändert wird (Strafgesetznovelle 1993), abrufbar unter: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1993_527_0/1993_527_0.pdf

119/ME (XXIV. GP): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Verhinderung von Terrorismus (Terrorismuspräventionsgesetz 2010) geändert wird (Ministerialentwurf), abrufbar unter: http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XXIV/ME/ME_00119/pmh.shtml

bahö magasin

**infoladen und infocafe - jeden mittwoch ab 18.00
in der fischerstiege 4-8 1010 wien**

Was ist Bahö Magazin?

Wir sind ein anarchistisches Kollektiv und streben als solches eine selbstverwaltete, hierarchiefreie, solidarische und gleichberechtigte Gesellschaft an.

Das "Bahö Magazin" ist Teil und Ausdruck unseres Widerstands gegen Nationen und Grenzen, Rassismus, Antisemitismus, Sexismus und Homophobie. Wir wollen damit einen Raum schaffen, in dem eine gemeinsame Auseinandersetzung mit kritischer und subversiver Theorie und Praxis möglich ist, unter anderem durch das Bereitstellen von mehrsprachiger politischer Literatur und Zeitschriften sowie regelmäßigen Diskussionsveranstaltungen und Filmabenden.

Das "Bahö Magazin" ist ein Ort um sich auszutauschen, zu schmökern, kinderfreundlich, rauchfrei, hundefrei und (meistens) ohne Alkohol.

Für alle Anarchist*innen & die die es noch werden wollen!

www.bahoe.tk